

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	30. MAI 1973
Zl.	466 Verf.- Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Bieder, Binder, Dr. Brezovszky, Graf, Dr. Litschauer, Pospischil, Stangl, Sulzer, Thomschitz, Wiesmayr und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Organisation und Förderung des Sports in Niederösterreich (NÖ Sportgesetz).

Da die Kompetenzartikel der Bundesverfassung einen Kompetenztatbestand "Sportwesen" nicht kennen, fällt diese Materie gemäß Art. 15 B.-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder. In der Praxis, insbesondere aber bei internationalen Sportbewerben, zeigte sich immer wieder, daß eine Vereinheitlichung sowohl in der Organisation des Sports als auch in der Ausbildung in den einzelnen Sportzweigen von größter Bedeutung ist, um den Anschluß an das internationale Niveau nicht zu verlieren bzw. überhaupt erst zu finden. Aus diesem Grund wurde bereits am 6. Juli 1954 von den Abgeordneten Polcar, Kysela und Genossen im Nationalrat ein Initiativantrag zur Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Sportwesens, eingebracht, dessen weitere parlamentarische Behandlung jedoch durch die kurz darauf erfolgte Beendigung der damaligen Parlamentssession und den Auslauf der Legislaturperiode unterblieb. Aber auch das Bundesministerium für Unterricht war stets bemüht, in den einzelnen Bundesländern die Schaffung von Sportgesetzen zu veranlassen. Auf Grund von Besprechungen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie anderen Bundesministerien wurde ein Musterentwurf ausgearbeitet, welcher schon am 27. Juni 1947 sämt-

lichen Landeshauptleuten übermittelt wurde. Tatsächlich wurden in der Folge von einigen Bundesländern Sportgesetze erlassen, welche sich weitgehend an diesem Musterentwurf orientieren. So erließ Oberösterreich am 15. Juni 1949, Salzburg bereits am 16. April 1947, welches 1962 wiederverlautbart wurde, und die Steiermark am 10. September 1953 ein diesbezügliches Gesetz. Überdies gibt es auch in Tirol, Vorarlberg und Wien Sportgesetze, welche aus dem Jahre 1972 stammen oder in diesem Jahr wiederverlautbart wurden.

Auch der NÖ Landtag hat mit dem NÖ Sportförderungsgesetz vom 6. März 1968, LGB1.Nr.193, einen ersten Schritt zur Förderung des Sports in Niederösterreich getan. Dieses Gesetz ist jedoch ein reines Förderungsgesetz, welches keine Bestimmungen über die Organisation des Sportwesens in Niederösterreich beinhaltet. Im Rahmen des gemäß § 5 des Sportförderungsgesetzes geschaffenen Sportbeirates steht einer Anzahl von Vereinen wohl hinsichtlich der Förderung aus allgemeinen Mitteln des Voranschlags das Recht der Beratung der Landesregierung bei Vollziehung dieses Gesetzes zu, ein Recht der Beratung der Landesregierung und anderer Behörden in allen Fragen des Sports und die autonome Behandlung aller das Sportwesen in Niederösterreich betreffenden Fragen ist jedoch nicht möglich.

Der vorliegende Gesetzesantrag sieht daher im wesentlichen die Schaffung einer Landessportorganisation als Körperschaft öffentlichen Rechts vor, welcher alle Vereine anzugehören haben, welche Sportvereine im engeren Sinne sind, deren Mitglieder also selbst Sport betreiben, aber auch jene Vereine, deren Zweck in der Zusammenfassung von Sportvereinen zu deren

organisatorischer oder fachlicher Betreuung besteht, welche also Dachverbände oder Fachverbände sind. Die wesentlichsten Aufgaben der Landessportorganisation werden die Beratung der Landesregierung, der Landesschulbehörde und anderer Behörden in allen Fragen des Sports und der Sportförderung sowie die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiete des Landessports sein. Die Landessportorganisation wird aber auch behördliche Maßnahmen zu setzen haben, etwa hinsichtlich der Genehmigung der Teilnahme von Mannschaften als Repräsentanten des Landes Niederösterreich im Ausland oder im Rahmen eines Disziplinarrechts gegenüber den ihr angeschlossenen Vereinen sowie deren Funktionären und Mitgliedern. Diese behördliche Tätigkeit erscheint verfassungsmäßig unbedenklich, da gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 1952, G 1/1952, Slg. 2332, betreffend die Überprüfung des Tiroler Landessportgesetzes, die Übertragung von Vollziehungsbefugnissen an außerhalb des öffentlichen Behördenapparates stehende Einrichtungen im Wirkungsbereich des Landes möglich ist, sofern dies in Unterordnung unter die Landesregierung geschieht.

In dem vorliegenden Gesetzesantrag wurden jedoch auch im wesentlichen die bewährten Bestimmungen des NÖ Sportförderungsgesetzes integriert. Eine Änderung ergibt sich nur dahingehend, daß an Stelle des bisherigen Sportbeirates nunmehr dem Landessportrat das Recht der Beratung der Landesregierung auch in Angelegenheiten der Sportförderung zukommt. Es werden dem Land zwar hinsichtlich des Personalaufwandes für den Landessportsekretär und zwei administrative Hilfskräfte des Landessportsekretariats möglicherweise

Mehrkosten entstehen, allenfalls auch durch eine Förderung der Landessportorganisation selbst, andererseits wird aber durch die nach diesem Gesetz mögliche Einschaltung des Landessportrates bei der Vergabe sowohl von Mitteln der allgemeinen Sportförderung als auch von zweckgebundenen Mitteln aus dem Sportstättenzuschuss auch eine erhöhte Wirksamkeit der eingesetzten Förderungsmittel durch eine entsprechende Bildung von Schwerpunkten ermöglicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Das Gesetz gliedert sich in vier Abschnitte, wovon der erste in weitgehender Analogie zum Musterentwurf und zu den Bestimmungen der Sportgesetze anderer Bundesländer die Sportorganisation regelt, während der zweite und dritte Abschnitt die Bestimmungen über die Sportförderung und die Sportehrenzeichen aus dem geltenden NÖ Sportförderungsgesetz übernehmen. Der vierte Abschnitt beinhaltet ein dem Musterentwurf und anderen Landessportgesetzen entsprechendes Disziplinarrecht des Landessportrates sowie Übergangsbestimmungen.

Zu § 1:

Die Landessportorganisation wird aus sämtlichen in Niederösterreich bestehenden Vereinen gebildet, welche entweder Sportvereine im engeren Sinn oder Dach- bzw. Fachverbände von Sportvereinen sind. Die Definition, was unter Sport zu verstehen ist,

wurde von § 1 Abs. 2 NÖ Sportförderungsgesetz übernommen. Ein wesentliches Merkmal ist hierbei, daß die sportliche Betätigung nicht erwerbsmäßig betrieben werden darf, weshalb Berufssportverbände, etwa z. B. eine Untergliederung des Berufsboxverbandes oder der NÖ Berufsschilehrerverband nicht Mitglied der Landessportorganisation sein können. Abs. 4 dient der Abgrenzung zu allfälligen Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind.

Zu § 2:

Die Landessportorganisation als Körperschaft öffentlichen Rechts ist charakterisiert durch Begründung der Zwangsmitgliedschaft der sie bildenden Vereine, durch Autonomie hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches sowie durch Ausübung behördlicher Befugnisse auf dem Gebiet der Landesvollziehung in Unterordnung unter die Landesregierung. Gegen Verfügungen von Organen der Landessportorganisation, welche gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist daher eine Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung möglich.

Zu § 3:

Die Organe der Landessportorganisation sind der Landessportrat als das die Mitgliedsvereine repräsentierende Organ, das Landessportpräsidium als engeres Gremium, dem hauptsächlich vollziehende Aufgaben zukommen werden, sowie die Sportfachvertretungen, welchen in erster Linie die fachliche Beratung der Landessportorganisation und die fachliche Betreuung der Vereine, welche für den selben Sportzweig bestehen, zukommt.

Zu § 4:

Die Zusammensetzung des Landessportrates besteht, abweichend vom Musterentwurf und den Gesetzen anderer Bundesländer, nicht nur aus den Vertretern der drei Dachverbände, sondern in gleicher Weise, wie dies bereits beim Sportbeirat nach dem NÖ Sportförderungsgesetz der Fall war, auch aus Vertretern der übrigen Sportfachvertretungen, wobei einem Vertreter des NÖ Fußballbundes auf Grund der Bedeutung dieses Sportzweiges in Niederösterreich bereits ex lege ein Sitz im Landessportrat zusteht.

Der Landesregierung steht in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes auch das Recht zu, Mitglieder des Landessportrates abuberufen, wenn diese das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Landessports schädigen. Die Vorsitzführung im Landessportrat wechselt halbjährlich zwischen den von den Dachverbänden als Vorsitzende namhaft gemachten Vertretern.

Zu § 5:

Im § 5 sind die Grundzüge der Geschäftsordnung des Landessportrates und der Aufgabenbereich der Sportfachvertretungen im Rahmen der Tätigkeit des Landessportrates geregelt. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, daß sich der Landessportrat seine Geschäftsordnung selbst gibt und diese der Bestätigung durch die Landesregierung bedarf; diese Bestätigung wird nur dann zu versagen sein, wenn durch die Geschäftsordnung gesetzliche Bestimmungen verletzt würden. Eine dahingehende Regelung, daß die Landesregierung selbst eine Geschäftsordnung unter Bindung an das Einvernehmen des Landessportrates erlasse, wäre nach dem bereits erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2332 verfassungswidrig.

Zu § 6:

Dem Landessportrat kommen im wesentlichen zwei Aufgabenbereiche zu, nämlich die Beratung der Landesregierung in Fragen des Sports und der Sportförderung, sowie der Landesschulbehörde hinsichtlich des Schulsports und weiters die Behandlung der den Dachverbänden und Sportfachvertretungen und damit auch den Fachverbänden gemeinsamen Angelegenheiten des Sports in allen seinen Zweigen in Niederösterreich. Hinsichtlich der Beratung der Landesregierung in Fragen der Sportförderung übernimmt der Landessportrat die Funktion des bisherigen Sportbeirates nach dem NÖ Sportförderungsgesetz, wobei durch die geänderte Zusammensetzung die Autonomie der Landessportorganisation besonders zum Ausdruck kommt.

Die Aufzählung des Aufgabenbereiches hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten des Sports in Abs. 2 ist eine demonstrative, welche weitgehend den bestehenden Regelungen anderer Bundesländer entspricht, in welche aber auch alle nach dem NÖ Sportförderungsgesetz schon bisher angeführten Aufgabenbereiche integriert sind. In lit. b. wurde überdies bereits auch die zu Ltg. 438 im Landtag eingebrachte Novellierung des NÖ Sportförderungsgesetzes berücksichtigt. Eine der wesentlichsten behördlichen Aufgaben des Landessportrates ist gemäß lit. f die Genehmigung der Teilnahme von Mannschaften als Repräsentanten des Landes Niederösterreich an Wettkämpfen im Ausland. Es soll hiedurch in verstärktem Maße die Bedeutung Niederösterreichs auf dem Gebiete des Sports betont werden, aber auch die Möglichkeit einer in jeder Weise repräsentativen Auslese geschaffen werden. Wesentlich erscheint auch die Koordinierung von Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sports mit den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs.

wobei im besonderen auf das Raumordnungsprogramm für den Fremdenverkehr und den Sportstättenleitplan Bedacht zu nehmen sein wird. In den lit. p und q muß die Subventionierung der Landessportorganisation, welche dann ihrerseits durch Gewährung von Beihilfen an Sportverbände und -vereine Schwerpunkte setzen kann, von der Sportförderung des Landes nach den Bestimmungen des II. Abschnittes unterschieden werden, welche Sportförderung unmittelbar den förderungswerbenden Vereinen gewährt wird und wobei dem Landessportrat nur ein Beratungsrecht gemäß Abs. 1 zukommt.

Zu § 7:

Die Aufgaben des Landessportpräsidiums, welches aus den drei als Vorsitzende namhaft gemachten Vertretern der Dachverbände besteht, und in welchem dem Vorsitzenden des Landessportrates gleichfalls der Vorsitz zukommt, sind solche der Durchführung und der Verwaltung. Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erstellt gleichfalls der Landessportrat und bedarf diese auch der Bestätigung durch die Landesregierung.

Zu § 8:

Hilfsorgan des Landessportpräsidiums ist der Landessportsekretär, welcher nicht nur der Landessportorganisation, sondern auch den Fachverbänden zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung steht. Da die Bestellung von Sportfachvertretungen, soweit deren Aufgabe nicht ohnedies von einem Landesfachverband übernommen wird, durch den Landessport-

rat erfolgt, welcher auch gemäß § 9 Abs. 3 nähere Vorschriften über deren Organisation zu erlassen hat, erscheint eine Betrauung des Landessportsekretärs auch mit Aufgaben der Sportfachvertretungen schon auf Grund des Gesetzes nicht notwendig. Der Landessportsekretär soll sich nach Möglichkeit auf das einhellige Vertrauen der Dachverbände stützen können, im Falle jedoch, daß sich die Dachverbände nicht einigen können, zumindest auf das Vertrauen der Mehrheit des Landessportrates. Das Land hat der Landesportorganisation die Bezüge des Landessportsekretärs und zweier administrativer Hilfskräfte zu vergüten, wobei von der Bindung an einen bestimmten Bezug abgesehen wurde, um eine entsprechende Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse und damit allenfalls auch eine Kostenersparnis, etwa bei Begründung einer Teilzeitbeschäftigung, zu ermöglichen. Die Bestätigung der Bestellung und Abberufung des Landessportsekretärs durch die Landesregierung sichert dem Land auch eine entsprechende Einflußnahme hinsichtlich der Person des Landessportsekretärs. Sein Aufgabenbereich ist in erster Linie die Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung nach Weisung des Landessportpräsidiums; er hat an den Sitzungen des Landessportpräsidiums und des Landessportrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu § 9:

In Erfüllung der fachlichen Aufgaben der Landesportorganisation kommt den Sportfachvertretungen eine wesentliche Bedeutung zu. Sie haben auf Grund des Gesetzes eine Doppelstellung, nämlich als Kurationsorgane hinsichtlich von drei Vertretern

im Landessportrat, und als Beratungsorgane sowie als Untergliederung der Landessportorganisation als Interessensvertretung eines bestimmten Sportzweiges. Bei Bestehen eines nach dem Vereinsrecht gebildeten Landesfachverbandes von Vereinen, welche einen bestimmten Sportzweig betreiben, wird dieser Fachverband mit den Aufgaben der Sportfachvertretung für diesen Sportzweig zu berufen sein. Für den Fall, daß entweder mehrere Fachverbände bestehen oder es überhaupt keinen Fachverband für einen bestimmten Sportzweig gibt, kann der Landessportrat entweder eine Sportfachvertretung bestellen und hiebei die näheren Vorschriften über deren Organisation erlassen, welche der Bestätigung der Landesregierung bedürfen, oder aber einen schon für einen bestimmten Sportzweig bestehenden Verein zusätzlich, einen diesen Sportzweig als einzigen ausübenden Verein oder allenfalls auch einzelne diesen Sportzweig ausübende Personen mit der Vertretung dieses Sportzweiges und den Geschäften der Sportfachvertretung betrauen. Die Landesregierung hat über Antrag des Landessportrates festzustellen, welche Sportzweige in Niederösterreich bestehen.

Zu § 10:

Die finanziellen Mittel der Landessportorganisation setzen sich aus Erträgnissen eigener Veranstaltungen und Erträgnisanteilen anderer sportlicher Veranstaltungen zusammen, welche entweder freiwillig gewährt werden, oder welche über Antrag des Landessportrates auf Grund einer Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 2 in der Höhe von 5 % der erzielten Eintrittspreise von den Mitgliedsvereinen eingehoben werden können; weiters sind auch Er-

trägnisse aus Vermögenschaften der Landessportorganisation und aus Zuwendungen verschiedenster Art denkbar. Einen wesentlichen Faktor werden aber Subventionen der Gemeinden und insbesondere des Landes darstellen, wobei solche Landesförderungen aus allgemeinen und aus Mitteln des Sportstättenstillings denkbar sind. Da gemäß § 5 NÖ Sportstättenstillingsgesetz, LGBl.Nr. 171/1971, das Erträgnis des Sportstättenstillings zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, der Gemeinden sowie der Sportvereine, der Dachverbände, aber auch der Jugendorganisationen zu verwenden ist, werden im Wege der Landessportorganisation Mittel des Sportstättenstillings nur für Zwecke ihrer Mitgliedsorganisationen vergeben werden können, und wird die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch die Vereine gegenüber der Landessportorganisation und von dieser gegenüber dem Land nachzuweisen sein. Die unmittelbare Förderung von Vereinen, die Förderung von Jugendorganisationen und die Förderung von Gemeinden aus Mitteln des Sportstättenstillings wird weiterhin durch das Land vorzunehmen sein. Die nach diesen Bestimmungen scheinbar gegebene Zweigleisigkeit der Vergabe zweckgebundener Förderungsmittel erscheint jedoch darin begründet, daß es der Landessportorganisation unter Berücksichtigung der entsprechenden Raumordnungsprogramme, insbesondere des Sportstättenleitplanes, ermöglicht werden soll, besondere Schwerpunkte zu setzen. Jene Förderungen, die aus allgemeinen Mitteln des Voranschlags der Landessportorganisation durch das Land gewährt werden, sind im Gegensatz zu den Mitteln des Sportstättenstillings nur insoweit zweckgebunden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation zu verwenden sind.

Zu § 11:

Das Gesetz sieht die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre der Landessportorganisation vor; es werden jedoch auch Regelungen getroffen, daß auf Grund ihrer Tätigkeit diese Funktionäre nicht materiellen Schaden erleiden. Weiters wird in Abs. 2 festgelegt, daß die Mitglieder des Landessportrates in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, wie etwa der Überwachung der Sportvereine in sportlicher Hinsicht, freien Zutritt zu den in Niederösterreich abgehaltenen Sportveranstaltungen haben; analog den Überwachungsorganen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz sind auch für die Mitglieder des Landessportrates geeignete Zuschauerplätze durch den Veranstalter bereitzuhalten.

Zu § 12:

Um die Landessportorganisation in die Lage zu versetzen, die ihr angehörenden Vereine evident zu halten ist es notwendig, daß die Vereine ein Exemplar ihrer jeweils geltenden Satzungen dem Landessportrat übermitteln.

Zu den §§ 13 und 14:

In diesen Paragraphen wurden jene Bestimmungen des NÖ Sportförderungsgesetzes übernommen, welche nicht schon im Rahmen des Abschnittes über die Sportorganisation zu integrieren waren, insbesondere die Bestimmung, daß das Land Förderungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an Sportvereine zu gewähren hat. Die in Abs. 2 als förderungswürdig be-

zeichneten Maßnahmen entsprechen dem Maßnahmenkatalog des Sportförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der in der Landtagsvorlage, Ltg. 438, beantragten Novellierung. § 13 Abs. 3 und 4 entspricht § 4 Abs. 2 und 3, § 14 dem § 3 des NÖ Sportförderungsgesetzes.

Zu den §§ 15 und 16:

Die Bestimmungen des II. Abschnittes des NÖ Sportförderungsgesetzes, betreffend Sportehrenzeichen, wurden vollinhaltlich übernommen.

Zu § 17:

Entsprechend den Bestimmungen des Musterentwurfes und der Sportgesetze anderer Bundesländer wurde dem Landessportrat ein Disziplinarrecht gegenüber den ihm angehörenden Vereinen, sowie deren Funktionären und Mitgliedern eingeräumt. Desgleichen war auch festzusetzen, daß Zwangsaufhebungsbescheide der Vereinsbehörde von den betroffenen Vereinen unverzüglich dem Landessportrat vorzulegen sind, um diesem Schritte zur Wahrung der Sportinteressen zu ermöglichen.

Zu § 18:

Auf Grund der engen Verbindung des Sportwesens mit der Sportförderung erscheint es zweckmäßig, das Gesetz gleichzeitig mit dem neuen Voranschlag in Kraft zu setzen. Verordnungen zu diesem Gesetz, welche schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden können, sind beispielsweise jene gemäß § 10 Abs. 2 oder § 16. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch erst eine Rechtswirksamkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich.

Weiters war festzulegen, daß zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes anhängige Förderungsansuchen noch nach den Bestimmungen des NÖ Sportförderungsgesetzes zu behandeln sind; die Behandlung von nach diesem Zeitpunkt einge-

brachten Ansuchen wird erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und mit Wirksamkeit des Voranschlages für das Jahr 1974 möglich sein. Schließlich war eine Regelung für die erstmalige Bildung des Landessportrates sowie dessen Einberufung zu treffen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Organisation und Förderung des Sports in Niederösterreich (NÖ Sportgesetz) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu **veranlassen**.

Der Herr Präsident möge diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zur Beratung zuweisen.